

Satzung des Fußball-Club Altenstädt 1964

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Altenstädt 1964 und hat seinen Sitz in 34311 Naumburg-Altenstädt. Er wurde am 15. März 1964 gegründet und am 23.03.1987 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - d) Landessportbund Hessen e.V.
 - e) Des zuständigen Landesfachverbandes
 - f) Des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Fußball-Club Altenstädt 1964 mit Sitz in 34311 Naumburg-Altenstädt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 – Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.

Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadel verliehen.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre.
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) und c).

Begründung zur Stimmberechtigung Jugendlicher:

Der Verein strebt an, die jugendlichen Mitglieder seines Vereins möglichst frühzeitig mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben zu beteiligen.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat.

§ 7 – a) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Monat des Kalenderjahres oder in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten.

- a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) den Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
5. Ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes leitet die Versammlung
 6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

b) Spartenversammlungen

Der Verein verfügt neben der Sparte Fußball auch über die Sparten Damengymnastik mit Kinderturnen und Wandern. Die Sparten sind keine eigenständigen Organe des Vereins. Die Sparten können in ihren Spartenversammlungen die Spartenleiter - bis zu 3 Personen- wählen. Die Spartenleiter sind dem 1. Vorsitzenden namentlich aufzugeben und werden Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 – Der Vorstand

1.a) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden zuständig für den sportlichen Bereich
 - c) dem 2. Vorsitzenden zuständig für den Bereich Finanzen, Management und Marketing
 - d) dem Schatzmeister/ Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Spielausschussvorsitzenden
 - h) Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Den Spartenleitern Damengymnastikgruppe
 - j) Den Spartenleitern Wandern
- b) Der Vorstand besteht aus den von a) bis j) aufgeführten Personen. Zum erweiterten Vorstand gehören die Stellvertreter des Schatzmeisters, des Schriftführers, des Jugendleiters und die Spielausschussmitglieder.
 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Vorstandsmitglieder a) bis c). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt mit Ausnahme § 7 b) in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9 – Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindesten 3 höchsten 7 Mitgliedern, die all zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mind. 5 Jahre Mitglied sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes in wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Veränderungen des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung finanzieller Verpflichtungen sowie Maßnahmen, Strategien und Entwicklungen im sportlichen und geselligen Bereich .
Der Vorstand kann den Ältestenrat zu den Vorstandssitzungen einladen. Die Mitglieder des Ältestenrats haben den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichgestelltes Stimmrecht.
Der Ältestenrat kann nach mehrheitlichem Beschluss den Vorstand auffordern, eine Vorstandssitzung binnen 2 Wochen mit eigener Teilnahme einzuberufen.
3. Ein ordentliches Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein.
4. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 10 – Beiträge

- a) der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Sonderbeiträge als Umlage, die durch die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) festgesetzt werden. Sonderbeiträge können auch Verpflichtungen zu Gemeinschaftsarbeiten (Arbeitseinsätze) sein, wobei jedoch alternativ ein festgesetzter DM-Beitrag entrichtet werden darf.
Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten.
Hinweis:
Der Verein kann auch auf eine Aufnahmegebühr verzichten und die Festsetzung der Beitragshöhe den einzelnen Abteilungen überlassen.
Anzustreben ist eine Beitragserhebung für einen längeren Zeitraum im voraus. Aus sozialen Gründen sollte auch die Festsetzung von Familienbeiträgen erwogen werden.
- b) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- c) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 11 – Ordnungen

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- b) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- c) Die unter a) und b) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 – Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Naumburg mit der Auflage, es für gemeinnützige, soziale, sportliche Zwecke im Stadtteil Altenstädt zu verwenden.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 5.05.1979 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altenstädt, 27.12.1985

1. Vorsitzender	gez. Heinz Ritter
2. Vorsitzender	gez. Bruno Wicker
2. Vorsitzender	gez. Wilfried Gerhold
Schatzmeister	gez. Karl Simshäuser